

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Bullay
am 30. September 2020
im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters **Matthias Müller**

Anwesenheit:

Name	Anwesend	Entschuldigt	N i c h t entschuldi gt	Bemerkung
Anette Gippert				Erste Beigeordnete
Boris Kretz				Beigeordneter
Thomas Scheidt				Beigeordneter
Frank Koch				
Dirk Haas				
Hans-Joachim Mons				
Peter Brand				
Özgür Akin				
Alison Sausen				
Achim Brand				
Carsten Donauer				
Kornelia Drathen				
Sylvia Halbleib				
Theo Herpel				
Marco Kaisen				
Oswald Menten				

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Der Gemeinderat hatte sich nach vorschriftsmäßiger Einladung versammelt, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen, **Punkt 14 – Grundstücksangelegenheiten** auf die nichtöffentliche Tagesordnung aufzunehmen.

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung mit Schreiben vom 15.09.2020 form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Tagesordnungspunkt 2 Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

Tagesordnungspunkt 3 Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bullay für das Haushaltsjahr 2017;

- a) **Feststellung des Jahresabschlusses**
- b) **Entlastung des Bürgermeisters, Ortsbürgermeister und der Beigeordneten**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bullay für das Haushaltsjahr 2017 erstellt.

Das Jahresergebnis wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	=	1.884.217,99 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	=	1.974.227,66 €
Jahresfehlbetrag	=	- 90.009,67 €
Aufwand durch die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem komm. Finanzausgleich	=	30.720,00 €
Jahresergebnis	=	-120.729,67 €

Ein Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen. Im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres ist eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage vorzunehmen (§ 18 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung 2017 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -10.805,57 € aus. Die Ergebnisrechnung ist somit nicht ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr.1 GemHVO).

2. Feststellungen zur Finanzrechnung

Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	=	1.678.960,35 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	=	1.627.585,84 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	=	51.374,51 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	=	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	=	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	=	0,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	198.601,79 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	213.537,15 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	-14.935,36 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	=	29.665,85 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	=	66.105,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	=	-36.439,15 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	=	1.907.227,99 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	=	1.907.227,99 €

In der Finanzrechnung reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen (51.374,51 €) nicht aus, die Auszahlungen der planmäßigen Tilgungsleistungen (66.105,00 €) zu decken. Die Finanzrechnung ist nicht ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr.2 GemHVO).

3. Feststellungen zur Schlussbilanz:

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 stellt sich die Schlussbilanz zum 31.12.2017 wie folgt dar:

I. <u>Aktiva</u>	
Anlagevermögen	= 13.528.949,72 €
Umlaufvermögen	= 181.722,71 €
Rechnungsabgrenzungsposten	= <u>1.638,77 €</u>
Bilanzsumme Aktiva	= 13.712.311,20 €
II. <u>Passiva</u>	
Eigenkapital	= 5.618.924,77 €
<i>(darin enthalten: Jahresfehlbetrag 2017 = -120.729,67 €)</i>	
Sonderposten	= 6.746.722,06 €
Rückstellungen	= 91.745,58 €
Verbindlichkeiten	= 1.252.604,08 €
Rechnungsabgrenzungsposten	= 2.314,71 €
Bilanzsumme Passiva	= 13.712.311,20 €

Das Eigenkapital liegt um 120.729,67 € und die Bilanzsumme um 170.784,81 € niedriger im Vergleich zur Schlussbilanz 2016.

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellungen des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister oder den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß § 110 GemO am vom Rechnungsprüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat per Empfehlung vom 30.09.2020 vor,

- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zu beschließen,
- die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern hierfür noch kein Beschluss vorliegt, noch nachträglich zu genehmigen und
- dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten – soweit sie den Bürgermeister oder Ortsbürgermeister vertreten haben – Entlastung zu erteilen.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte die Erste Beigeordnete Anette Gippert, die nicht an der Ausführung des Haushaltes 2017 mitgewirkt hat.

BESCHLUSS:

Zu a)

Der Gemeinderat beschließt unter Vorsitz der Ersten Beigeordneten Anette Gippert

- das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses anzuerkennen und auf eine zusätzliche Prüfung zu verzichten,
- den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 festzustellen und

- die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern hierfür noch kein Beschluss vorliegt, noch nachträglich zu genehmigen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Zu b)

Der Gemeinderat beschließt unter Vorsitz der Ersten Beigeordneten Anette Gippert, dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten – soweit sie den Bürgermeister oder den Ortsbürgermeister vertreten haben – Entlastung zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Der Bürgermeister Matthias Müller, sowie das Ratsmitglied Oswald Menten haben gem. § 114 GemO nicht an der Beratung und Entscheidung mitgewirkt.

Tagesordnungspunkt 4

Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bullay für das Haushaltsjahr 2018;

- a) Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Entlastung des Bürgermeisters, Ortsbürgermeister und der Beigeordneten

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bullay für das Haushaltsjahr 2018 erstellt.

Das Jahresergebnis wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	=	1.988.830,68 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	=	2.181.939,77 €
Jahresfehlbetrag	=	-193.109,09 €
Ertrag durch die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem komm. Finanzausgleich	=	53.140,00 €
Jahresergebnis	=	-139.969,09 €

Ein Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen. Im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres ist eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage vorzunehmen (§ 18 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung 2018 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -139.969,09 € aus. Die Ergebnisrechnung ist somit **nicht** ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr.1 GemHVO).

2. Feststellungen zur Finanzrechnung

Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	=	1.737.585,06 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	=	1.765.122,05 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	=	-27.536,99 €

Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	=	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	=	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	=	0,00 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	217.126,85 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	342.941,08 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	-125.814,23 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	=	219.456,22 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	=	66.105,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	=	153.351,22 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	=	2.174.168,13 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	=	2.174.168,13 €

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt - 27.536,99 € und reicht **nicht** aus, die planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 66.105,00 € zu decken. Die Finanzrechnung ist ebenfalls nicht ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

3. Feststellungen zur Schlussbilanz:

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 stellt sich die Schlussbilanz zum 31.12.2018 wie folgt dar:

I. <u>Aktiva</u>		
Anlagevermögen	=	13.365.947,30 €
Umlaufvermögen	=	252.197,12 €
Rechnungsabgrenzungsposten	=	<u>1.261,77 €</u>
Bilanzsumme Aktiva	=	13.619.406,19 €

II. <u>Passiva</u>		
Eigenkapital	=	5.478.955,68 €
<i>(darin enthalten: Jahresfehlbetrag 2018 = -139.969,09 €)</i>		
Sonderposten	=	6.719.141,08 €
Rückstellungen	=	70.721,62 €
Verbindlichkeiten	=	1.348.273,10 €
Rechnungsabgrenzungsposten	=	<u>2.314,71 €</u>
Bilanzsumme Passiva	=	13.619.406,19 €

Das Eigenkapital liegt um 139.969,09 € und die Bilanzsumme um 92.905,01 € niedriger im Vergleich zur Schlussbilanz 2017.

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellungen des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister oder den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß § 110 GemO am vom Rechnungsprüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat per Empfehlung vom 30.09.2020 vor,

- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 zu beschließen,
- die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern hierfür noch kein Beschluss vorliegt, noch nachträglich zu genehmigen und
- dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten – soweit sie den Bürgermeister oder Ortsbürgermeister vertreten haben – Entlastung zu erteilen.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte die Erste Beigeordnete Anette Gippert, die nicht an der Ausführung des Haushaltes 2018 mitgewirkt hat.

BESCHLUSS:

Zu a)

Der Gemeinderat beschließt unter Vorsitz der Ersten Beigeordneten Anette Gippert:

- das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses anzuerkennen und auf eine zusätzliche Prüfung zu verzichten,
- den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 festzustellen und
- die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern hierfür noch kein Beschluss vorliegt, noch nachträglich zu genehmigen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Zu b)

Der Gemeinderat beschließt unter Vorsitz der Ersten Beigeordneten Anette Gippert, dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten – soweit sie den Bürgermeister oder den Ortsbürgermeister vertreten haben – Entlastung zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Der Bürgermeister Matthias Müller, sowie die Ratsmitglieder Oswald Menten und Boris Kretz haben gem. § 114 GemO nicht an der Beratung und Entscheidung mitgewirkt.

Tagesordnungspunkt 5

Friedhofsangelegenheiten;

- a) **Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung**
- b) **Vergabe eines Planungsauftrages für die vorgesehene Neugestaltung des Eingangsbereichs „Layenweg“ mit Zaunanlage**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Zu a)

In der zurzeit geltenden Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Bullay vom 25.06.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 09.11.2016 ist keine Möglichkeit für die Bestattung von Personen muslimischen Glaubens vorgesehen. Bereits in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschloss der Gemeinderat eine Änderung der derzeit geltenden Friedhofssatzung diesbezüglich.

Da aus Reihen des Gemeinderates hierzu noch Klärungsbedarf bestand, spricht sich der Gemeinderat dafür aus, den Beschluss vom 24.06.2020 (Punkt 9 – Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bullay; Erlass eines Nachtrages) zu ändern bzw. zu ergänzen. Der v. g. Beschluss wurde noch nicht vollzogen.

Im Rahmen der derzeit geltenden Friedhofssatzung sind die Ruhezeiten begrenzt; sie betragen für Erdbestattungen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre. Ein Nutzungsrecht im Sinne des § 14 (Wahlgrabstätten) wird für 25 Jahre verliehen.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, künftig ein Grabfeld mit unbegrenzter Nutzungsdauer einzurichten.

Die Gebühr für eine solche Wahlgrabstätte, die mit unbegrenzter Nutzungsdauer von der Gemeinde bereitgestellt wird soll 2.500 € betragen.

Diese Änderungen machen Nachträge zur Friedhofssatzung und zur Friedhofsgebührensatzung erforderlich. Dem Gemeinderat liegen entsprechende Entwürfe vor.

Die Nachträge sollen **zum 01.11.2020** in Kraft treten.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde angebracht die zuletzt im Jahr 2016 kalkulierten Friedhofsgebühren im Jahr 2021 erneut zu kalkulieren und sodann im Gemeinderat zu behandeln.

Zu b)

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den Eingangsbereich des Friedhofs an der Straße „Layenweg“ neu zu gestalten und unter anderem eine neuen Zaunanlage, eine breitere Toranlage sowie Pflaster- und Tiefbauarbeiten durchzuführen.

Zu diesem Zweck fand am 30.09.2020 mit Herrn Steven Goeres von der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und dem Vorsitzenden eine Ortsbesichtigung statt.

BESCHLUSS:

Zu a)

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, in Abänderung bzw. Ergänzung des Beschlusses vom 24.06.2020

1. einen II. Nachtrag zur Friedhofssatzung gem. Anlage zu erlassen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: JA-STIMMEN	14
NEIN-STIMMEN	1

und

2. einen II. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung gem. Anlage zu erlassen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: JA-STIMMEN	14
NEIN-STIMMEN	1

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Nachträge gemäß der vorliegenden Entwürfe zu fertigen.

zu b)

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Verbandsgemeinde Zell mit der Planung und Kostenschätzung der Neugestaltung des Eingangsbereichs des Friedhofes an der Straße „Layenweg“ zu beauftragen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Tagesordnungspunkt 6

Ausbau der „Alten Poststraße“;

Auftragsvergabe für die Erneuerung/Änderung der Straßenbeleuchtung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Zuge des Straßenausbaus in der „Alten Poststraße“ soll die Straßenbeleuchtung erneuert bzw. erweitert werden. Hierzu hat innogy Westenergie GmbH, 56814 Faid, mit Datum vom 02.09.2020 ein Angebot in Höhe von insgesamt 14.754,03 € (inklusive 16 % MwSt.) vorgelegt.

Das Angebot sieht die Erneuerung bzw. Änderung von 8 Leuchtanlagen vor. Gleichzeitig wird die vorhandene Freileitung für den Stromanschluss der Leuchten im Zuge der Tiefbauarbeiten im Erdreich verlegt.

Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen eine beitragspflichtige Maßnahme gemäß §§ 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) darstellt. Die Kosten können im Rahmen des aktuellen Straßenausbauprogramms umgelegt werden.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind entsprechende Haushaltsmittel dafür vorgesehen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Innogy Westenergie GmbH für die Erneuerung/Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der „Alten Poststraße“ zum Angebotspreis von 14.754,03 € (inklusive 16 % MwSt.) anzunehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Tagesordnungspunkt 7

Baumkataster Bullay;

Auftragsvergabe der Baumabschnittarbeiten zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Ortsgemeinde Bullay hat Ende 2018 ein Baumkataster erstellen lassen. Aus diesem resultiert die Verpflichtung, die Bäume turnusmäßig kontrollieren, und im Anschluss an diese sogenannte Folgebegehung schneiden zu lassen.

Der Auftrag für die Folgebegehung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Bullay am 06.02.2020 beschlossen. Die Arbeiten wurden am 19. und 20.05.2020 durchgeführt. Aus der Folgebegehung/Baumkontrolle ergibt sich Handlungsbedarf, der im Angebot der Firma Kügler vom 02.07.2020, Angebot-Nr. 2020-07-234, für alle betroffenen Bäume aufgeführt ist, die geschnitten werden müssen. Es handelt sich um Kronenpflege, -Teileinkürzungen, Herstellung von Lichtraumprofil, Entfernung von Fremdbewuchs, usw. Die Entsorgung des Schnittgutes oblag der Ortsgemeinde Bullay in Eigenregie.

Dadurch das die Mitarbeiter der Ortsgemeinde Bullay während der Schnitтарbeiten zur Mithilfe abgestellt waren und einige Position auf der Rechnung vom 22.09.2020 gestrichen wurden, beläuft sich die Endsumme auf brutto 4.814,00 €.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Der Haushaltsplan 2020 sieht keine Mittel für die erforderlichen Baumschnitтарbeiten vor. Der Ansatz für die Unterhaltung öffentlicher Grünflächen, der auch die Pflege des Baumkatasters und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erfasst, ist bereits ausgeschöpft. Die Aufwendungen müssen daher aufgrund ihrer Unaufschiebbarkeit im Zuge einer überplanmäßigen Aufwendung geleistet werden.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, der Firma Kügler & Partner, Essen, den Auftrag für die Durchführung der Baumschnitтарbeiten in der Ortsgemeinde Bullay zum Angebotspreis von **brutto 4.8140,00** Euro zu erteilen.

Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Tagesordnungspunkt 8

Touristinformation;

Anpassung der Aufwandsentschädigung

Da der Antragssteller den Antrag zurückgezogen hat, wurde der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 9

Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage in der Donau in Bullay;

Einvernehmensentscheidung gem. § 34 BauGB

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bullay, Flur 10, Nr. 134/22 (siehe Anlage) beabsichtigt die Errichtung einer Doppelgarage.

Die ca. 60 m² große Doppelgarage soll aufgrund des schmalen Grundstückes beidseitig auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

1) Vor dem Hintergrund, dass das besagte Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortsgemeinde Bullay liegt, hat die Ortsgemeinde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

2) Gemäß § 8 LBauO können Garagen entlang der Grundstücksgrenze mit einer mittleren Wandhöhe bis 3,20 m errichtet werden.

Laut Planunterlagen beträgt die mittlere Wandhöhe vorliegend ca. 3,55 m. Laut der Antragssteller wird dieser Wert aufgrund des Straßenverlaufs an der Zufahrtsseite und des an der Grenze zum Nachbargrundstück abfallenden Geländes überschritten.

Somit ist eine Abweichung von § 8 LBauO erforderlich ist. Hierbei ist die Gemeinde, als Trägerin der Planungshoheit im Gemeindegebiet, zu hören bzw. zu beteiligen (§ 88 Abs. 7 LBauO). Über die Zulassung einer Abweichung entscheidet dann gemäß § 69 LBauO die Baugenehmigungsbehörde.

Die Eigentümer der Parzelle 129/3 sind mit der geplanten Ausführung einverstanden (siehe Unterschrift in Bauunterlagen).

LAGEPLAN:



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bullay beschließt nach eingehender Beratung

1. das für die Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen
2. die Zustimmung zur Abweichung von § 8 LBauO zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Das Ratsmitglied Peter Brand hat wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht an der Beratung und Entscheidung mitgewirkt.

Tagesordnungspunkt 10
Mitteilungen/Anfragen

Es wurden folgende Mitteilungen und Anfragen gestellt:

- Information über die Anliegerversammlung „Ausbau Alte Poststraße“ am 05.10.2020
- Zuschussantrag auf Förderung einer E-Tankstelle
- Sachstand Fördermittel „Kleinbahnsloch“
- Begehung der Zuwegung für die geplante Solaranlage am 01.10.2020
- Einstellung Fährbetrieb im Jahr 2020 wegen Motorschaden
- Geringe Parkmöglichkeiten am Moselparkplatz wegen Dauerparken

- Nicht-Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 11
Grundstücksangelegenheiten;

Tagesordnungspunkt 12
Grundstücksangelegenheiten;

Tagesordnungspunkt 13
Grundstücksangelegenheiten;

Tagesordnungspunkt 14
Grundstücksangelegenheiten;

VORSITZENDER:

SCHRIFTFÜHRERIN: